



## VERZICHT AUF DIE EINGESCHRÄNKTE REVISION DER JAHRES-RECHNUNG (OPTING-OUT)

### 1. Verzicht auf eingeschränkte Revision gemäss Art. 727a OR

Falls eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht der Pflicht zur ordentlichen Revision ihrer Jahresrechnung untersteht, nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Aktionärinnen und Aktionäre bzw. Gesellschafterinnen und Gesellschafter zustimmen, kann auf eine eingeschränkte Revision verzichtet werden.

**Der Verzicht gilt nur für künftige Geschäftsjahre und muss vor Beginn des Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt angemeldet werden. Die Erklärung muss das Datum des Beginns des Geschäftsjahres enthalten, ab welchem der Verzicht gilt.**

Wurde auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jede Aktionärin und jeder Aktionär bzw. jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

Soweit erforderlich müssen die Statuten angepasst werden und der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsführung muss dem Handelsregisteramt die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle anmelden.

Eine Verzichtserklärung muss von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrates (bei Aktiengesellschaften) bzw. der Geschäftsführung (bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung) unterzeichnet sein.

**Folgende Unterlagen oder Kopien davon müssen der Erklärung beigelegt werden:**

1. Die **unterzeichnete** und von der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung **genehmigte** Jahresrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahrs;
2. das **Protokoll** betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung oder ein Auszug davon;
3. falls die Gesellschaft bisher einer Revisionspflicht untersteht: der **Revisionsbericht** betreffend das letzte abgelaufene Geschäftsjahr;
4. die Verzichtserklärungen aller Aktionärinnen und Aktionäre bzw. Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder das massgebliche **Protokoll** der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung, aus dem diese Verzichtserklärungen hervorgehen.

Diese Unterlagen unterstehen nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters (Art. 10 lit. d HRegV).

**Die Erklärung kann bereits bei der Gründung abgegeben werden.** In diesem Fall gilt der Verzicht ab dem Gründungsdatum und es müssen keine weiteren Unterlagen eingereicht werden, sofern die Verzichtserklärungen der Aktionärinnen und Aktionäre bzw. Gesellschafterinnen und Gesellschafter bereits in der Gründungsurkunde enthalten sind.

## **2. Erklärung**

Das bzw. die unterzeichnende/n Mitglied/er des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsführung der nach- genannten Gesellschaft erklärt bzw. erklären bezüglich:

Firma und Sitz

Die obgenannte Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht.

- > Die Gesellschaft hat nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
- > Sämtliche Aktionärinnen und Aktionäre bzw. Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben auf eine eingeschränkte Revision verzichtet.
- > Der Verzicht gilt ab (bitte zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls Datum des Geschäftsjahres angeben):
  - dem Datum der Gründung (nur möglich, wenn die Erklärung zusammen mit den Anmeldungsunterlagen für die Neueintragung eingereicht wird)
  - dem Geschäftsjahr, beginnend am: .....

Unterschrift/en mindestens eines Mitglieds des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsführung (Art. 62 Abs. 2 HRegV).

Ort und Datum: